

Gesetzentwurf

**der Abgeordnete Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Jenninger,
Köster, Frau Dr. Neumeister, Dr. Hammans, Frau Schleicher, Braun
und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

A. Zielsetzung

Durch die Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 wird das Medizinstudium neu geordnet.

Studierende, die im Sommersemester 1970, im Wintersemester 1970/1971 und im Sommersemester 1971 ihr Studium aufgenommen haben, müssen ihr Studium und Staatsexamen nach der Bestallungsordnung für Ärzte von 1953 ableisten, wobei die Medizinalassistentenzeit entfällt. Statt dessen müssen die Betroffenen eine Internatszeit von acht bzw. zwölf Monaten ableisten, wie diese nach der neuen Approbationsordnung vorgesehen ist. Da diese Internatszeit jedoch vor dem Staatsexamen, das sich nach den Bestimmungen der alten Bestallungsordnung über ein Semester erstreckt, abgeleistet werden muß, ist diese Regelung in ihren Auswirkungen mit Schwierigkeiten und Härten für den betroffenen Personenkreis verbunden. Eine solche Benachteiligung soll durch Änderung der Übergangsvorschriften beseitigt werden.

B. Lösung

Personen, die vor dem Beginn des Wintersemesters 1971/1972 das Studium der Medizin begonnen haben, schließen ihre Ausbildung nach den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 ab. Die erforderlichen Übergangsregelungen für Personen, die im Wintersemester 1971/1972 und im

Sommersemester 1972 mit der vorklinischen Ausbildung nach den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 begonnen haben, sind in der Rechtsverordnung nach § 4 zu treffen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1509) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Personen, die vor dem Beginn des Wintersemesters 1971/1972 das Studium der Medizin begonnen haben, schließen die Ausbildung nach den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 ab.“

2. In Artikel 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die erforderlichen Übergangsregelungen für Personen, die im Wintersemester 1971/1972 und im Sommersemester 1972 mit der vorklinischen Ausbildung nach den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 begonnen haben, sind in der Rechtsverordnung nach § 4 zu treffen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1974

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Dr. Jenninger
Köster
Frau Dr. Neumeister
Dr. Hammans
Frau Schleicher
Braun
Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 hat eine Neuordnung für das Medizinstudium geschaffen. Mit der Einführung des sogenannten Internatsjahres, als des letzten Ausbildungsabschnitts des Medizinstudiums, sind sowohl für die betroffenen Lehrkrankenhäuser als auch für die Studenten völlig neuartige und nach wie vor ungelöste Probleme entstanden. Für die Studenten, die nach der Übergangsregelung der Approbationsordnung studieren (Studienbeginn im Sommersemester 1970 bis zum Sommersemester 1971), ist die Einführung der praktischen Ausbildung vor dem Staatsexamen wenig praktikabel, da diese Personen ihr gesamtes Studium noch nach der alten Bestallungsordnung von 1953 durchgeführt haben. Nach der neuen Approbationsordnung müssen Studierende unmittelbar im Anschluß an die praktische Ausbildung ihr Staatsexamen mit mündlichen Prüfungen in sämtlichen klinischen Fächern ablegen. Diesen Studierenden bleibt für eine notwendige

Vorbereitung ihres Examens nicht genügend Zeit, so daß die derzeitige Regelung eine unzumutbare Härte darstellt.

Die vorgesehene Änderung hätte auch zur Folge, daß sich der Termin für den Beginn der Ausbildung in Lehrkrankenhäusern vom 1. August 1975 auf den 1. Oktober 1976 verschiebt. Mit einer solchen Verschiebung würde sichergestellt werden, daß die bei weitem noch nicht abgeschlossenen Planungen ohne Zeitdruck beendet werden können sowie die personelle und materielle Ausstattung der Lehrkrankenhäuser sorgfältiger vorbereitet und ausgeführt werden kann. Damit würde gleichzeitig die Gefahr, daß ein Ausbildungsgefälle zuungunsten der Lehrkrankenhäusern zugewiesenen Studenten gegenüber den an Universitäten verbliebenen Studenten eintritt, wesentlich verringert.

Um eine qualifizierte Ausbildung der zukünftigen Ärzte sicherzustellen, wird daher die vorgesehene Änderung der Bundesärzteordnung vorgeschlagen.